

Wahlausgeschreiber für die Wahl des Betriebsrats

– normales Wahlverfahren –

Aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes ist ein Betriebsrat nach § 3 zu wählen. Er setzt sich zusammen aus den Betrieben:

Rewe Markt GmbH / Rewe Digital GmbH	61191 Rosbach, 63128 Dietzenbach, 35410 Hungen, 34466 Wolfhagen, 65475 Rauhheim, 65451 Kelsterbach, 63263 Neu-Isenburg, 60439 Frankfurt,	Raiffeisenstraße 5a, 5-9 Robert-Bosch-Str. 2-6 Rewestraße 1 Rewestraße 1 Tejostraße 2 Donaustraße 2 An der Gehespitz 30 Emil-von-Behring-Str. 6
Rewe Grosshandels eG Hungen	35410 Hungen,	Rewestraße 1
Rewe Group Business Solutions GmbH	61191 Rosbach,	Raiffeisenstraße 5a, 5-9
Rewe DS AG & Co. KGaA	61191 Rosbach,	Raiffeisenstraße 5a, 5-9
Rewe KGaA	61191 Rosbach,	Raiffeisenstraße 5a, 5-9
Penny Markt GmbH	61191 Rosbach,	Raiffeisenstraße 5a, 5-9
Rewe Versicherungsdienst GmbH	61191 Rosbach,	Raiffeisenstraße 5a, 5-9
Rewe Group Fruchtlogistik GmbH	61191 Rosbach,	Raiffeisenstraße 5a, 5-9
Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. OHG	60386 Frankfurt a.M.,	Wächtersbacherstraße 101
Rewe Digital FFC GmbH	60489 Frankfurt	Gaugrafenstrasse 20a/e

Die Arbeitnehmer:innen werden auf Folgendes hingewiesen:

Die Betriebsratswahl findet in der KW 13 / 2026 statt. Die Wahltermine und Standorte sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Der Betriebsrat hat aus 31 Mitgliedern zu bestehen.

Das Geschlecht, das im Betrieb in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Belegschaft im Betriebsrat vertreten sein (§ 15 Abs. 2 BetrVG). Danach müssen mindestens 10 Frauen dem Betriebsrat angehören.

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen werden hiermit aufgefordert, vor Ablauf von zwei Wochen, spätestens bis zum 17.12.2025 um 16:00 Uhr die Vorschlagslisten beim Wahlvorstand, im Betriebsratsbüro Logistik und Verwaltung, Zimmer 625 (6. Stock), Raiffeisenstraße 5-9, 61191 Rosbach einzureichen. Werktägliche Öffnungszeiten 8:00 - 16:00 Uhr. Bitte Listeneinreichung nach telefonischer Absprache unter 06003 85 2747 oder 06003 85 2228.

Nur fristgerecht eingereichte Vorschlagslisten werden berücksichtigt.

Weitere Hinweise:

- Bei der Wahl des Betriebsrats sind nur diejenigen Arbeitnehmer:innen wahlberechtigt und wählbar, die in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO). Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer:innen des Betriebs, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG). Wahlberechtigt sind auch Arbeitnehmer:innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen wurden (z.B. Leiharbeitnehmer:innen), sofern sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG).
- Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den

Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten ange-rechnet, in denen der/die Arbeitnehmer:in unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 AktG) angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 Abs. 1 BetrVG).

Nicht wählbar sind Arbeitnehmer:innen eines anderen Arbeitgebers, die nach dem Arbeitnehmer-überlassungsgesetz zur Arbeitsleistung überlassen worden sind (§ 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG).

3. Die Vorschlagslisten müssen von **mindestens** 50 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 4 BetrVG). Einer der Unterzeichner soll als Listenvertreter bezeichnet sein.
4. Vorschlagslisten können auch von den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden. Eine Vorschlagsliste muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).
5. Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerber:innen aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO). Es sollen möglichst Arbeitnehmer:innen der einzelnen Organisationsbereiche im Betrieb und der verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 1 BetrVG).
6. Im Betrieb sind 1878 Frauen und 3965 Männer im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG beschäftigt. Gem. § 15 Abs. 2 BetrVG muss das Geschlecht, das nach dem zahlenmäßigen Verhältnis in der Minderheit ist, mindestens seinem Anteil entsprechend im Betriebsrat vertreten sein.
7. Die einzelnen Bewerber:innen sind in erkennbarer Reihenfolge unter der laufenden Nummer mit Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber:innen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO).
8. Werden mehrere Vorschlagslisten eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** (Listenwahl) statt. Wird nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** (Personenwahl).
9. Die Stimmabgabe ist an die Vorschlagslisten gebunden. Die Bekanntgabe der gültigen Vorschlagsliste(n) erfolgt, sofern keine Nachfrist nach § 9 WO erforderlich wird, spätestens am 16.02.2026 an dieser Stelle und in sonst betriebsüblicher Weise bis zum Abschluss der Stimmabgabe.*
10. Abdrucke der **Wahlordnung** und der **Wählerliste** sind zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Abdrucke können, arbeitstäglich in der Zeit von: siehe Anlage 2, eingesehen werden. Das Original der Wählerliste mit der Angabe der Geburtsdaten kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Wahlvorstand an dessen Betriebsadresse eingesehen werden.
11. **Einsprüche** gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens bis zum 17.12.2025 16:00 Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden (§ 4 Abs. 1 WO). Die Anfechtung der Wahl durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren. Die Anfechtung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist und wenn diese Unrichtigkeit auf seinen Angaben beruht (vgl. § 19 Abs. 3 BetrVG).
12. Wahlberechtigte Arbeitnehmer:innen, die zum Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können beim Wahlvorstand die Über-sendung der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe beantragen (§ 24 Abs. 1 WO). Wahlbe-rechtigte Arbeitnehmer:innen, die wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses im Zeit-punkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Unterlagen ohne ausdrückliches Verlangen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 WO). Gleches gilt für Arbeitnehmer:innen, die vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen (insbeson-dere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit) voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 WO). Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens am 27.03.2026 um 12:00 Uhr eingegangen sein.
13. Für folgende Betriebsteile und Kleinstbetriebe hat der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschlossen (§ 24 Abs. 3 WO): für die Mitarbeiter der Rewe Digital GmbH.
Den in diesen Betriebsteilen und Kleinstbetrieben beschäftigten Wahlberechtigten werden die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe durch den Wahlvorstand übersandt.
14. Vorschlagslisten, Einsprüche und sonstige Erklärungen sind gegenüber dem Wahlvorstand (Betriebsadresse) abzugeben.

15. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und erfolgt am 27.03.2026 um 14:30 Uhr,
in der Kantine, Raiffeisenstraße 5- 9 in 61191 Rosbach.

Anlage 1 – Wahlorte und Zeiten

Anlage 2 – Auslage der Wahlordnung und der Wählerlisten

Betriebsadresse des Wahlvorstandes:

Betriebsratsbüro Mitte 2 Logistik und Verwaltung, Raiffeisenstraße 5-9, 61191 Rosbach

Der Wahlvorstand

Unterschrift
Detlef Koch

Unterschrift (Vorsitzende(r))
Peggy Zeretzki

Unterschrift
Dagmar Dauscha

Sprache/Land	Ländername in eigener Sprache	Sprach-Code
Afghanisch	(Afghānistān) افغانستان	fa
Arabisch	(VAE) الإمارات العربية المتحدة	ar
Bulgarisch	България (Bulgariya)	bg
Englisch	United Kingdom / United States	en
Eritreisch	ኤርትራ (Eritra)	ar
Französisch	France	fr
Italienisch	Italia	it
Kroatisch	Hrvatska	hr
Marokkanisch	(Al-Maghrib) المغرب	ar
Polnisch	Polska	pl
Rumänisch	România	ro
Russisch	Россия (Rossiya)	ru
Türkisch	Türkiye	tr
Ungarisch	Magyarország	hu

